



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Armin Rieger
Schnurbeinstraße 9a
86391 Stadtbergen

Aktenzeichen

AR 6416/14

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin

Frau Welsch

☎ (0721)

9101-409

Datum

26.08.2014

Ihr Schreiben vom 18. Juli 2014, hier per Post am 19. August 2014 eingegangen

1 Merkblatt

Sehr geehrter Herr Rieger,

über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde informiert Sie das beige-fügte Merkblatt.

Wie Sie daraus entnehmen können, setzt die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde die Behauptung des Beschwerdeführers voraus, durch einen konkreten Akt der öffentlichen Gewalt (Handlung oder Unterlassung) in seinen Grundrechten verletzt zu sein. Das schließt ein, dass der Akt geeignet sein muss, den Beschwerdeführer selbst, unmittelbar und gegenwärtig in seiner grundrechtlich geschützten Rechtsposition zu beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 53, 30 <48>).

Hinsichtlich der Grundrechte der Heimbewohner dürften Sie selbst nicht beschwerdebefugt sein. Die rechtliche Möglichkeit, eine vermeintliche Grundrechtsverletzung allgemein und ohne eigene Verletzung zu rügen, ist dem einzelnen Bürger durch die Verfassungsbeschwerde nicht gegeben, da das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht die so genannte Popularklage nicht zugelassen hat. Eine Verfassungsbeschwerde wäre schon deshalb unzulässig, da Sie die Verletzung eigener Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte nicht substantiiert dargetan haben.

Ihre Schilderung zur Situation in Pflegeheimen wurde hier jedoch aufmerksam gelesen und hat zudem dem für Pflegeversicherung zuständigen Richterdezernat zur Kenntnis vorgelegen.

Außerhalb seiner durch das Gesetz festgelegten Zuständigkeit hat das Bundesverfassungsgericht jedoch keine Möglichkeit, tätig zu werden. Insbesondere ist es nicht legitimiert, in das Verfahren anderer Verfassungsorgane (etwa des Deutschen Bundestags oder der Bundesregierung) einzugreifen oder diesen Weisungen oder Empfehlungen zu erteilen. Das Bundesverfassungsgericht ist am Gesetzgebungsverfahren nicht beteiligt (vgl. Art. 70 ff. GG).

Vom Bundesverfassungsgericht kann daher auf Ihr oben genanntes Schreiben nichts Weiteres zu Ihren Gunsten veranlasst werden (vgl. § 60 Abs. 1 GOBVerfG). Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihnen in dieser Angelegenheit nicht weiter behilflich sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ingendaay-Herrmann
AR-Referentin

Beglaubigt

Regierungsangestellte

